G 3229 229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 2005	Nummer 15

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 2005

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	18. 3. 2005	Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO)	

Die neue CD-ROM "SGV. NRW.", Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM "SMBl. NRW."

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenloser Service.

223

Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO)

Vom 18. März 2005

Aufgrund des § 115 Abs. 1 und 2 sowie des § 133 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Innaitsverzeichnis				
§	1 (zu § 105 SchulG)	Grundsätze		
§	2 (zu § 106 SchulG)	Landeszuschuss und Eigen- leistung		
§	3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG)	Personalkosten für Lehrpersonal		
§	4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG)	Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal		
§	5 (zu § 108 SchulG)	Sachkosten		
§	6 (zu § 109 SchulG)	Aufwendungen für Miete oder Pacht		
§	7 (zu § 110 SchulG)	Förderfähige Schulbaumaß- nahmen		
§	8 (zu § 111 SchulG)	Folgelasten aufgelöster Schulen		
§	9 (zu § 112 SchulG)	Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse		
§ 1	10 (zu § 113 SchulG)	Jahresrechnung und Verwendungsnachweis		
§ 1	1 (zu § 114 SchulG)	Prüfungsrecht		
§ 1	.2 (zu § 115 Abs. 2 SchulG)	Erprobungsversuch Personal-kostenpauschale (Optionsmodell)		
§ 1	3 (zu § 115 Abs. 3 SchulG)	Übergangsvorschriften		

Anlagen

Anlage 1 Musterhaushaltsplan / Jahresrechnung
 Anlage 2 Stellenplan- und Besoldungsübersicht
 Anlage 3 Verwaltungskräftepauschale
 Anlage 4 Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern

§ 14 (zu § 133 SchulG) In-Kraft-Treten, Überprüfung

der Verordnung

Anlage 5 Grundpauschale (Sachkosten)

§ 1 (zu § 105 SchulG) Grundsätze

- (1) Voraussetzung für einen Anspruch auf Landeszuschüsse ist die Genehmigung nach \S 101 SchulG.
- (2) Gemeinnützigkeit im Sinne des § 105 Abs. 5 SchulG liegt vor, wenn der Schulträger mit dem Betrieb der Schule ausschließlich und unmittelbar die Ausbildung und Erziehung von Schülern erstrebt und keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, besteht nicht, wenn die Einnahmen der Schule einschließlich öffentlicher oder privater Zuschüsse die zur Erfüllung des Schulzwecks erforderlichen Aufwendungen nicht übersteigen.
- (3) Übersteigen die Finanzhilfe des Landes, die anzurechnenden Zuschüsse Dritter sowie die sonstigen Einnahmen der Ersatzschule (Gesamteinnahmen) die zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs dieser Ersatzschule notwendigen fortdauernden Ausgaben, ist die Finanzhilfe um den überschießenden Betrag zu kürzen; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge zur Aufbringung der Eigenleistung gelten auch bei Schulen

in Elternträgerschaft als Zuwendungen Dritter gemäß § 105 Abs. 6 Satz 2 SchulG.

§ 2 (zu § 106 SchulG)

Landeszuschuss und Eigenleistung

- (1) Eingesparte Mittel der einzelnen Kostenpauschalen können für das laufende Haushaltsjahr andere Kostenpauschalen verstärken.
- (2) Soweit Zuschüsse in Form von Kostenpauschalen gewährt werden, besteht kein Wahlrecht, die tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen. Der Schulträger hat nur im Verfahren der Erstgenehmigung als Ersatzschule oder bei einem Schulträgerwechsel das Wahlrecht, ob er für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will.
- (3) Wählt der Schulträger bei der Schülerfahrkostenerstattung das in der Rechtsverordnung zu § 97 Abs. 4 Nr. 5 SchulG Schülerfahrkostenverordnung angebotene Umlagemodell, hat er den dort vorgesehenen Eigenanteil als Einnahme in den Ersatzschulhaushalt einzustellen.
- (4) Anträge auf Herabsetzung der Eigenleistung sind an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Der Schulträger muss grundsätzlich mit dem Antrag seine gesamten Vermögensverhältnisse ohne Begrenzung auf das der Ersatzschule gewidmete Vermögen offen legen.
- (5) Die gemäß § 106 Abs. 10 SchulG als besonderes pädagogisches oder besonderes öffentliches Interesse geltend gemachten Ausgaben für weitere Personal-und/oder Sachbedarfe (Zusatzbeihilfen) sind in Form von zusätzlichen Stellen(-anteilen) oder Mitteln grundsätzlich nur befristet bis zu fünf Jahren zu bewilligen. Erneute Bewilligungen sind zulässig.

Die Bewilligung hat sich an den Sonderbedarfen vergleichbarer öffentlicher Schulen auszurichten. Durch Kostenpauschalen abgedeckte Bedarfe sind hiervon grundsätzlich ausgenommen. Für Mietausgaben trifft § 109 SchulG eine abschließende Regelung.

\S 3 (zu \S 107 Abs. 1 bis 3 SchulG)

Personalkosten für Lehrpersonal

- (1) Auf der Grundlage der geltenden Schüler-Lehrer-Relationen werden den Berechnungen nach § 107 Abs. 1 SchulG für das laufende Haushaltsjahr folgende Schülerzahlen zugrunde gelegt:
- 1. für die ersten 7 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Schule besucht haben,
- für die restlichen 5 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Jahres die Schule besuchen.

Der Ausgleich von im Schuljahresverlauf auftretenden Stellenunterhängen oder Stellenüberhängen erfolgt zum Schuljahresende im laufenden Haushaltsjahr.

Bei der Berechnung des stellenmäßigen Bedarfs der Schule werden die Ganztagszuschläge nur berücksichtigt, wenn eine Refinanzierung des Ganztagsbetriebs zugesagt worden ist. Keine Anwendung finden die Regelungen zur Anrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und die Vorschriften des § 7 Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Rundung der berechneten Stellenzahl

(2) Die für die Schule nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 10 SchulG zu veranschlagenden Stellen können bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben nur in dem durch §§ 102 Abs. 3, 107 Abs. 2 SchulG gesetzten Rahmen vergleichbar öffentlichen Schulen bezuschusst werden. Neben dem gesetzlichen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung dürfen für angestellte Lehrerinnen und Lehrer oder sonstiges unterrichtliches Personal gemäß § 58 SchulG Arbeitgeberanteile für eine zusätzliche Altersversorgung bis zur Höhe der Umlagen veranschlagt wer-

den, die für das im öffentlichen Schuldienst stehende Lehrpersonal an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu leisten wären.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen, wenn eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist oder auf Antrag des Schulträgers bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse abweichende Schulformzuordnungen und -festlegungen treffen.

Soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist, gilt für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Abs. 6 SchulG) in den Klassen 1 bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als vergleichbare Schulform. Die Zuordnung zur Schulform Gymnasium gilt mit der Maßgabe, dass höchstens 44 v. H. der freien und besetzbaren Stellen im höheren Dienst ausgewiesen werden dürfen.

- (4) Der Pauschalbetrag nach § 107 Abs. 3 Satz 2 SchulG wird auf der Grundlage der Besoldung des Eingangsamtes der für die Schulform maßgebenden Laufbahnen des gehobenen oder höheren Dienstes für eine Stelle an Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufs-kollegs auf 45.000,– EUR jährlich, für eine Stelle an al-len anderen Schulformen auf 40.000,– EUR jährlich festgesetzt. Waldorfschulen werden gemäß Absatz 3 den einzelnen Schulformen zugeordnet.
- (5) Der Antrag auf einen Zuschuss zu den Versorgungsbezügen ist vor Eintritt des Versorgungsfalles der oberen Schulaufsichtsbehörde zwecks Prüfung der Versorgungsfestsetzung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (§ 114 Abs. 2 SchulG) vorzulegen.

§ 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG)

Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal

(1) Die Personal- und Personalnebenkosten für Verwaltungskräfte werden im Rahmen der nach Schulformen/Bildungsgängen und Schülerzahlen festgesetzten Stellen/-anteile – unabhängig von Zahl und Art der tatsächlich beschäftigten Verwaltungskräfte – mit einem Durchschnittsbetrag pauschal bezuschusst.

Anlage 3

- Die Stellenzahl richtet sich nach **Anlage 3.** Der Pauschalbetrag bemisst sich auf der Grundlage des zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifvertrages BAT wie folgt:
- 1. Grundvergütung Vergütungsgruppe BAT VI b der Lebensaltersstufe nach dem vollendeten 35. Lebens-
- 2. Ortszuschlag Tarifklasse II, Stufe 3, 1 Kind,
- 3. allgemeine Zulage,
- 4. 30 v. H. der Beträge zu 1. 3. (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag),
- 5. das für Vergütungsgruppe VI b BAT jeweils geltende Urlaubsgeld, wenn es auch an vergleichbare Beamte des Landes zu zahlen ist,
- 6. eine nach der Grundvergütung der Nummer 1 festzusetzende Sonderzahlung i.H.d. tariflichen Bemessungssatzes, höchstens aber desjenigen Bemessungssatzes, der für vergleichbare Beamte des Landes maß-
- (2) Die als notwendig anzuerkennende Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern sowie etwaigem zusätzlichen Hauspersonal bemisst sich in Form einer Pauschalabgeltung nach Quadratmetern anerkannter schulisch genutzter Nettogrundfläche (§ 5 Abs. 5 und 6). Die Zahl der ohne Hinzutreten schulischer Besonderheiten bezuschussungsfähigen Stellen ergibt Anlage 4 sich aus Anlage 4. Diese werden mit dem sich nach Absatz 1 errechnenden Pauschalbetrag multipliziert, wobei hiervon abweichend die Grundvergütung des Absatzes 1 Nr. 1 nach BAT VI b Endstufe, Ortszuschlag Tarifklasse II, Stufe 4, zu bemessen ist.

(zu § 108 SchulG) Sachkosten

- (1) Sachkosten im Sinne des § 108 Abs. 1 SchulG sind insbesondere die fortdauernden Aufwendungen des Trägers für Geschäftsbedarf, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei, für Unterhalt und Erhalt der Einrichtung, für die Ausstattung der Schulen mit neuen Medien und diesbezügliche War-tungskosten, für Schulveranstaltungen, Kosten der Schülervertretung sowie Reisekosten.
- (2) Die Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG erhalten Schulen, wenn sie die vom Ministerium festgesetzte Mindestzahl an Klassen nach Klassenrichtzahl aufweisen. Für die Fachoberschule gelten zwei Klassen der Jahrgangsstufe 11 als eine Vollklasse; eine Klasse des Berufsgrundschuljahres und der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr zählt als drei Berufsschulklassen.

Für die in der Grundpauschale zusammengefassten sächlichen Ausgaben gelten die in der Anlage 5 aufge- Anlage 5 führten Pauschalbeträge, deren Höhe sich an dem Kostenaufwand vergleichbarer öffentlicher Schulen im Landaufwand vergleichbarer im L de orientiert.

- (3) Übersteigt oder unterschreitet die ermittelte Klassenzahl die für die Grundpauschale festgesetzte Zahl an Klassen, so erhöht oder verringert sich der Grundpauschalbetrag um einen Zuschlags- bzw. Abschlagsbetrag je Klasse. Ist der Grundpauschalbetrag aufgrund der Klassenzahl zu verringern, so dürfen die vom Ministerium festgelegten Mindestpauschalbeträge nicht unterschritten werden.
- (4) Bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG ist die Grundpauschale nur einmal zu gewähren. Bei Zusammenfassung von Schulformen mit unterschiedlichen Pauschalbeträgen bemisst sich die Grundpauschale nach der Schulform mit der größten Klassenzahl. Die auf die anderen vertretenen Schulformen / Bildungsgänge entfallenden Schülerzahlen werden entsprechend den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerten als weitere (Teil-)Klassen bewertet. Sie erhöhen als Mehrklassen mit dem für diese Schulform/diesen Bildungsgang ausgewiesenen Zuschlagsbetrag je (Teil-)Klasse den Grundpauschalbetrag.

Bei Waldorfschulen bemisst sich die Grundpauschale mittels einer Addition der einzelnen ermittelten Pauschalbeträge der jeweils in der Schule vertretenen Schulformen.

- (5) Für die Bewirtschaftungspauschale des $\$ 108 Abs. 2 SchulGist anzuerkennende Fläche die schulisch genutzte Fläche der allseitig umschlossenen und überdeckten Räume nach der jeweils im Einzelfall nach § 110 Abs. 6 SchulG genehmigten oder für Altbauten anerkannten Raumprogrammfläche der Ersatzschule gemäß DIN 277 - Grundflächen und Rauminhalte für Hochbauten – Dabei gelten als Richtwerte für die Hauptnutzflä-che mindestens 65 vom Hundert und für die Verkehrsfläche bis zu 25 vom Hundert der Nettogrundfläche gemäß DIN 277.
- (6) Nebennutz- und Funktionsflächen sind unter Beachtung des Richtwertes von bis zu 10 vom Hundert der anzuerkennenden schulisch genutzten Nettogrundfläche gemäß DIN 277 im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale bezuschussungsfähig.
- (7) Bei Anmietungen kann der Pauschalbetrag in Höhe von 1,8 vom Hundert des Neubauwerts 1970 nach § 108 Abs. 3 SchulG nur jeweils zu einem Viertel jährlich für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen in der Jahresrechnung geltend gemacht werden.
- (8) Die Grundpauschale des Absatzes 1 ist um die pauschalierten Mittel für Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget) aufzustocken.

§ 6 (zu § 109 SchulG)

Aufwendungen für Miete oder Pacht

(1) Miete oder Pacht gelten grundsätzlich als angemessen, wenn sie einen Betrag an Nettokaltmiete in Höhe

von jährlich bis zu 90,- EUR (monatlich bis zu 7,50 EUR) je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche (§ 5 Abs. 5 und 6) nicht überschreiten. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass die Regelvermutung des Satzes 1 das ortsüblich Angemessene über-schreitet, findet § 109 Abs. 3 SchulG entsprechend Anwendung.

- (2) Liegt begrenzt auf den Ort des Schulstandortes das Niveau für gewerblich angemietete Büroräume gemäß § 109 Abs. 2 SchulG höher, gilt der in dem zum Zeitpunkt des Beginns oder der Anderung des Mietverhältnisses aktuelle Immobilienpreisspiegel Gewerbeimmobilien – Büromieten – des Ringes Deutscher Makler (RDM) für die Gemeinde des Schulstandortes angegebene "mittlere Nutzungswert" ohne weitere Zu- und Abschläge als angemessen.
- (3) Ist der Schulträger mit der nach Absatz 2 erfolgten Feststellung nicht einverstanden, kann er auch eine neutrale Mietwertermittlung der angemessenen ortsüblichen Nettokaltmiete nach der Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) für die Mietfestsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde veranlassen.
- (4) Im Rahmen lehrplanmäßiger Unterrichtsveranstaltungen anfallende Ausgaben für die Anmietung von Schwimmbädern oder sonstigen Sportanlagen werden gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bezuschusst.

(zu § 110 SchulG)

Förderfähige Schulbaumaßnahmen

- (1) Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Baumaßnahme ist von einem Raumbedarf auszugehen, der sich in entsprechender Anwendung der für die Aufstellung von Raumprogrammen festgelegten Grundsätze für öffentliche Schulen ergibt. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Schulträger, die einen Zuschuss beantragen, haben daher vor Baubeginn das Raumprogramm bzw. das Sanierungsvorhaben mit den Kostenberechnungen zur baufachlichen Prüfung der oberen Schulaufsicht vorzulegen.
- (2) Förderungsfähig sind die für eine Baumaßnahme entstehenden Kosten nach den vom Schulträger erstellten Kostenschätzungen gemäß DIN 276 – Kosten im Hochbau –, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen.

Förderungsfähige Kostengruppen nach DIN 276 sind:

- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen
- Bauwerk Technische Anlagen 400
- 500 Außenanlagen
- 622 Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks
- 731 Architekten- und Ingenieurleistungen
- 740 Gutachten und Beratung
- (3) Zur Pauschalierung der zuschussfähigen Baukosten werden beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau die maximal als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten durch Multiplikation der Nutzflächen nachstehender Unterrichtsbereiche
- Allgemeiner Unterrichtsbereich,
- Fachunterrichtsbereiche (z. B. naturwissenschaftlicher, technischer und musischer Bereich),
- Schüleraufenthaltsraum in der Sekundarstufe II,
- Bibliothek und Mediothek,

mit Kostenrichtsätzen ermittelt. Die Kostenrichtsätze

für allgemein bildende Schulen

1.830 EUR/qm a) für normal ausgestattete Räume

b) für installationsintensive Räume 2.340 EUR/qm für Förderschulen und Berufskollegs

a) für normal ausgestattete Räume 1.970 EUR/qm b) für installationsintensive Räume 2.520 EUR/qm

für Sporthallen je Übungseinheit (für je angefangene 10 Klassen)

 $15 \times 27 \text{ m}$ 880.000 EUR $21 \times 45 \text{ m}$ 1.790.000 EUR $27 \times 45 \text{ m}$ 2.400.000 EUR.

Zu den installationsintensiven Räumen zählen grundsätzlich alle Räume der naturwissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Raumgruppen, die Küchenbereiche bei Ganztagsschulen und Übungsräume in Berufskollegs mit entsprechendem Installationsaufwand.

- (4) Eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem anerkannten zuschussfähigen Bauaufwand kann nicht gefördert werden.
- (5) Erübrigt sich durch das Vorhandensein einer Ersatzschule die Errichtung oder Erweiterung einer entsprechenden öffentlichen Schule, ist ein Baukostenbeitrag der Gemeinde (GV), die durch den Betrieb der Schule ihrerseits entlastet wird, nicht auf den Landeszuschuss anzurechnen; er dient der Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers.
- (6) Ist die Baumaßnahme bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen, entfällt eine Bezuschussung. Der Bewilligungsbescheid für eine Schulbaumaßnahme, welche ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheids noch nicht begonnen worden ist, wird unwirksam.
- (7) Die Bewilligung der Zinszuschüsse kann widerrufen werden, wenn die Mittel nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet oder damit verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung. Er vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr der schulischen Nutzung auf der Grundlage der Zweckbindungsfrist der Bewilligung um 5 v. H.

§ 8 (zu § 111 SchulG)

Folgelasten aufgelöster Schulen

Bei Auflösung einer Ersatzschule gemäß § 111 SchulG und Übernahme der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber in den öffentlichen Schuldienst findet \S 103 Abs. 1 und 2 SchulG nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 9 (zu § 112 SchulG)

Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse

(1) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster der An- Anlage 1 lage 1 aufzustellen. Die Zweckbestimmungen für die einzelnen Titel und Kostenpauschalen sind bindend. Der Stellenplan und die Besoldungsübersicht sind nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen.

Anlage 2

Soweit der Ersatzschulträger Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleninhaberverhältnis (§ 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG) beschäftigt, sind diese – vorrangig vor sonstigen Angestellten – zur Bezuschussung in den Stellenplan einzustellen.

Der Antrag auf Landeszuschüsse gemäß § 112 Abs. 1 Satz 5 Schul ${\mathbb G}$ soll auch auf elektronischem Datenträger übermittelt werden.

- (2) Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Landeszuschüsse erforderlich ist.
- (3) Bei zu geringer Bemessung der Abschlagszahlungen gegenüber dem im Festsetzungsbescheid festgestellten Zuschussbedarf ist ein Zinsanspruch des Schulträ-

gers ausgeschlossen. Ein Antrag auf Herabsetzung der Eigenleistung bleibt in der Regel ohne Einfluss auf die Höhe der Abschlagszahlungen.

§ 10 (zu § 113 SchulG)

Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Träger von Ersatzschulen haben jährlich für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Personal- und Sachkosten in Form einer Jahresrechnung vorzulegen (§ 113 Abs. 1 SchulG). Diese Jahresrechnung ist nach dem Muster des Haushaltsplans und Stellenplans mit Besoldungsübersicht (Anlagen 1 und 2) zu erstellen; ihr ist eine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse bei den Kostenpauschalen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§ 106 Abs. 4 Satz 1 SchulG, § 2 Abs. 1) beizufügen. Bündelschulen i. S. des § 105 Abs. 4 SchulG legen eine Übersicht vor.
- (2) Überschüsse aus den Kostenpauschalen können nach § 113 Abs. 4 SchulG in der Jahresrechnung des nächsten Haushaltsjahres gesondert als fiktive Einnahme ausgewiesen und nachrangig zu sonstigen Zuschüssen Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung auf die Eigenleistung für dieses Rechnungsjahr in dem verbleibenden Umfang angerechnet werden. Im Umfang der Anrechnung erhöht sich der Landeszuschuss. Ist dem Schulträger die Regeleigenleistung gemäß § 106 Abs. 7 oder 11 SchulG ermäßigt worden oder hat er gemäß § 106 Abs. 10 SchulG zusätzliche Personal- oder Sachkostenbedarfe anerkannt erhalten, sind die Überschüsse vorab mit dem nicht benötigten Mehrbetrag zu verrechnen.

§ 11 (zu § 114 SchulG)

Prüfungsrecht

- (1) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, die Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereit zu halten, jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule im Rahmen einer örtlichen Prüfung zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse erforderlich ist.
- (2) Die Nachprüfung der getroffenen Beihilfe- und Versorgungsfestsetzungen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung wird gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 SchulG als Bestandteil der Rechnungsprüfung übertragen
- in Beihilfeangelegenheiten der zuständigen Bezirksregierung,
- in Versorgungsangelegenheiten dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Gemäß § 114 Abs. 3 SchulG ist auf Antrag des Trägers der Ersatzschule die Bearbeitung folgender Verwaltungsangelegenheiten spezialisierten Landesbehörden gegen Entgelt zu übertragen:

- 1. die Beihilfenbearbeitung für Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen den zentralisierten Beihilfestellen der Bezirksregierungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVO),
- ganz oder teilweise die Versorgungsbearbeitung, -festsetzung und -auszahlung einschließlich der Beihilfengewährung für Versorgungsempfänger dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

§ 12 (zu § 115 Abs. 2 SchulG)

Erprobungsversuch Personalkostenpauschale (Optionsmodell)

(1) Der Erprobungsversuch Personalkostenpauschale hat das Ziel, in einem auf fünf Jahre befristeten Zeitraum mit einer begrenzten Zahl geeigneter Schulen in zwei Regierungsbezirken als Modellregionen zu erproben, ob auch die Personalausgaben zur Deckung des

- lehrplanmäßigen Unterrichts abweichend von § 106 Abs. 2 Nr. 1 SchulG sowie von § 107 Abs. 2 SchulG ohne größere nachteilige finanzielle Auswirkungen für alle Beteiligten pauschal abgerechnet werden können. Der Versuch ist nur zuzulassen, wenn nach Möglichkeit sichergestellt ist, dass Schulen aller Schulformen und -träger in ausreichender Zahl repräsentiert sind.
- (2) Die Personalkostenpauschale wird in die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personal- und Sachkostenpauschalen gemäß § 106 Abs. 4 SchulG einbezogen. Für verbleibende Überschüsse gilt § 113 Abs. 4 SchulG.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist im Rahmen des Erprobungsversuchs zu Pauschalierungs- und Vereinfachungszwecken Bezugsgröße allein das Haushaltsjahr. Die Höhe des Landeszuschusses bemisst sich daher für alle schülerzahlbezogenen Zuschusstatbestände für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.7. nach den Verhältnissen zum Stichtag der Amtlichen Schulstatistik gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 6 SchulG des Haushaltsvorjahres, für den Zeitraum 1.8. bis 31.12. nach den Verhältnissen zum Stichtag der Amtlichen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres.

Aus den zu diesen Stichtagen vorgenommenen Erhebungen ist für das gesamte Haushaltsjahr ein Mittelwert zu bilden, der für die weiteren Berechnungen maßgeblich ist.

(4) Die Festsetzung des durchschnittlichen Lehrpersonalaufwands hat sich zu Versuchsbeginn an den vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für beamtete Lehrerinnen und Lehrer ermittelten Durchschnittsbeträgen an Lehrpersonalkosten je Stelle vergleichbarer öffentlicher Schulen dieser Schulformen nach dem Stand des Vorjahres – ohne Beihilfe, Unfallfürsorge und sonstige Personalnebenkosten – auszurichten. Dieser ist nach den für die Schulform maßgeblichen Lehrerlaufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes zu differenzieren.

Der hiernach für den Schulversuch ermittelte Durchschnittsbetrag der Lehrpersonalkostenpauschale ist festen Grundgehaltssätzen und Stufen der Bundesbesoldungsordnung A zuzuordnen (Jahresmittelgehalt nach Monatsbeträgen). Im Jahresmittelgehalt sind auch die durch besondere Funktionen bestimmten Bezüge sowie der Familienzuschlag und alle sonstigen Zulagen und Sonderzahlungen enthalten.

(5) Der pauschalierte Lehrpersonalkostenzuschuss (Jahresmittelgehalt) bemisst sich je Stelle und Schulform im Rahmen des festgestellten Stellenbedarfs nach den Laufbahngruppen höherer Dienst und gehobener Dienst oder nach der Befähigung für einzelne Lehrerlaufbahnen. Für diese Zuordnung ist im Rahmen der laufbahn- und besoldungsrechtlichen Vorschriften die nach Absatz 3 zu gewichtende Ist-Besetzung an Stellen des höheren Dienstes sowie an Förderschulen die Ist-Besetzung mit Lehrpersonal einer Lehramtsbefähigung nach § 50 Abs. 1 LVO ausschlaggebend.

Die verbleibenden Stellen sind der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes nach Schulformen und Lehrerlaufbahnen zuzuordnen.

Als besoldungsmäßige Einstufung werden festgesetzt:

- a) für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Gesamtschulen, sowie an Förderschulen im Bildungsbereich der Gymnasien
 - in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes sowie für angestellte Lehrerinnen und Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten:
 - Besoldungsgruppe A 14 BBesO, Grundgehalt der 11. Stufe,
 - in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes:
 - Besoldungsgruppe A 12 BBesO, Grundgehalt der Stufe 11,
- b) für Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs sowie an Förderschulen im Bildungsbereich der Berufskollegs
 - in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes sowie für angestellte Lehrerinnen und Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten:
 - Besoldungsgruppe A 14 BBesO, Grundgehalt der 11. Stufe,

in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes: Besoldungsgruppe A 12 BBesO, Grundgehalt der Stufe 8

 c) für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen:

Besoldungsgruppe A 12 BBesO, Grundgehalt der Stufe 11,

d) für Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen einschließlich von Förderschulen im Bildungsbereich Realschulen:

mit der Befähigung für das Lehramt an der Realschule:

Besoldungsgruppe A 13 BBesO, Grundgehalt der Stufe 12.

mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I/Grund-, Haupt- und Realschule:

zu 40 v.H. Besoldungsgruppe A 13 BBesO, Grundgehalt der Stufe 12,

zu 60 v.H. Besoldungsgruppe A 12 BBesO, Grundgehalt der Stufe 11,

- e) für Lehrerinnen und Lehrer an Weiterbildungskollegs: in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und des Kollegs entsprechend Buchstabe a, im Bildungsgang der Abendrealschule entsprechend
- Buchstabe d,

 f) für Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen:
 mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen
 oder zum Lehramt für Sonderpädagogik:

Besoldungsgruppe A 13 BBesO, Grundgehalt der Stufe 12.

mit der Befähigung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, Volksschule, Primarstufe oder der Sekundarstufe I/Grund-, Haupt- und Real-

Besoldungsgruppe A 12 BBesO, Grundgehalt der Stufe 11,

mit der Befähigung für eine sonstige Lehrerlaufbahn an Sonderschulen nach $\S\S$ 50 Abs. 2, 62a LVO sowie sonstiges unterrichtliches Personal:

Besoldungsgruppe A 10 BBesO, Grundgehalt der Stufe 11.

Die Pauschale bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Besoldungsordnung.

(6) Fehlt eine vergleichbare öffentliche Schule, ist eine fiktive Zuordnung zu einer Schulform vorzunehmen.

Für Lehrerinnen und Lehrer an Freien Waldorfschulen bemisst sich der pauschalierte Lehrpersonalkostenzuschuss nach Maßgabe des \S 3 Abs. 3 Unterabsatz 2.

(7) Die nach dem Stellenbedarf für die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (Stellensoll) sich ergebenden Stellen sind unter Zugrundelegung der jeweils für die Schulformen und Laufbahngruppen festgesetzten Jahresmittelgehälter (Monatsbeträge) mit der Zahl "12,5" zu multiplizieren; das rechnerische Ergebnis ist maßgeblich für die Höhe des pauschalierten Personalkostenzuschusses in der Jahresrechnung.

Wird das nach Absatz 3 ermittelte Stellensoll im Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft, wird die Einsparung freier und besetzbarer Stellen im Rahmen der Gleichwertigkeit bei Schulen mit einem Stellensoll von bis zu 10 Stellen bis zur Höhe von einer Stelle, bei Schulen mit einem Stellensoll von mehr als 10 Stellen bis zur Höhe von zwei Stellen nach den Pauschalbeträgen des § 3 Abs. 4 bezuschusst.

- (8) Die Bezuschussung der Versorgungsaufwendungen für Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber nach § 107 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt. Für sonstige angestellte Lehrerinnen und Lehrer erfolgt ein Zuschlag von insgesamt 30 vom Hundert zur Abgeltung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung auf den sich jeweils aus Absatz 5 oder 6 errechnenden Lehrpersonalkostenzuschuss.
- (9) Die Erklärung des Schulträgers, am Erprobungsversuch teilzunehmen, ist für dessen Dauer grundsätz-

lich verbindlich. Ein Ausscheiden aus dem Versuch ist auf Verlangen des Schulträgers oder der oberen Schulaufsichtsbehörde nur bei Vorliegen gewichtiger finanzieller Gründe, insbesondere bei Herabsetzung der Eigenleistung, und nur zum Ende eines Haushaltsjahres möglich. Bei Auflösung der Schule ist das Ausscheiden abweichend hiervon nur zum Ende eines Schuljahres möglich (§ 104 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Die zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, zu Evaluierungszwecken jährlich eine Vergleichsberechnung vorzulegen, die ausweist, welche Unterschiedsbeträge sich im Saldo je Einzelschule gegenüber der Regelbezuschussung ergeben (Controlling).

(10) Die in Absatz 3 bis 7 getroffenen Festsetzungen zu den pauschalierten Lehrpersonalkostenzuschüssen können vom Ministerium nach dem Ergebnis des Controllings zur Sicherung der Ziele des Erprobungsversuchs nach Anhörung aller Beteiligten jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres im erforderlichen Umfang angepasst werden. Im Falle einer Anpassung ist ein rückwirkender Ausgleich für die vorausgegangenen Haushaltsjahre ausgeschlossen.

§ 13 (zu § 115 Abs. 3 SchulG)

Übergangsvorschriften

Zur sukzessiven Anpassung an den festgesetzten Pauschalbetrag für Bewirtschaftungskosten (§ 108 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 3 SchulG) werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab In-Kraft-Treten des Gesetzes folgende Höchstbeträge vorgegeben:

1. Jahr 43 EUR

2. Jahr 40 EUR

3. Jahr 37 EUR

4. Jahr 33 EUR.

Die Anpassung des festgesetzten Pauschalbetrags nach § 108 Abs. 4 SchulG bleibt unberührt.

§ 14 (zu § 133 SchulG)

In-Kraft-Treten, Überprüfung der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den für Schule und den für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschuss bis spätestens zum 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung und des Erprobungsversuchs.

Düsseldorf, den 18. März 2005

Die Ministerin für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

Anlage 1 -Seite 1-

Bezeichnung der Schule:			Schul-Nr.:	
Sitz der Schule:				
Schulträger:				
	Haushaltsplan für das Haushalt	tsjahr		
	Johrooroohnung für das Haush	altaiahr	_	
	Jahresrechnung für das Haush	ansjani		
		_ja_n	ein	
Ist die Schule mit e	inem Schülerheim oder sonstigen Einrichtu		0	
Sind anerkannt	te Außenanlagen bzw. Außensportanlagen	yorhanden?	ein O	
	ger nimmt am Versuch Personalkostenpause § 115 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 12 FESchVO t		ein o	
	Nettogrundfläche (NGF) gem. DIN 277 :	0,00 m ² (Gesamtgebäude)	
- (davon tatsächlich schulisch genutzte NGF:	0,00 m ² F	läche	
	Das sind	% c	ler NGF	
1. tatsächli	ich schulisch genutzte NGF gem. DIN 277:		Bereits genehmigte Flächen! oweit der schulisch genutzte Flächenbedarf (N	IGF) von der oberen Schulaufsichtsbehörde
		g	enehmigt oder bei Altbauten anerkannt wurde,	erfolgt keine Kürzung der Flächen.
	 - davon Hauptnutzfläche: - davon Verkehrsfläche: 	0,00 m ² 0,00 m ²		
	- davon Nebennutz- und Funktionsflächen:	0,00 m ²		
	erkennende schulisch genutzte NGF gem. § 110 Abs. 6 SchulG i.V.m. § 5 FESchVO		D. J. G. J. G. J.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	nach geltendem Schulraumprogramm:	()	Hauptnutzfläche: Richtwert mindestens 65 v.H. Verkehrsfläche: Richtwert bis zu 25 v.H. der so Nebennutz-/Funktionsfläche: Richtwert bis zu 1	hulisch genutzten NGF)
	• • • • • • • • •	2.00 2		
4. Minderung um nicl	geringerer Wert von Nrn. 1. und 2. :ht benötigte Klassen- und Funktionsräume	0,00 m²		
=	Schülerrückgangs (3-Jahres-Durchschnitt): eller Bedarf an schulisch genutzter Fläche:	0,00 m ²	refinanzierungsfähige NGF)	
	Das sind		er NGF	
	6. Neubauwert 1970:	0,00 € (bezogen auf die refinanzierungsfähige N	GE)
	C. Noubauweit 1970.	0,00 € (go aa. a.o romianziorungoianige N	,

Die Berechnung der Zahl der Lehrerstellen ist nach dem Vordruck der **Anlage 2a** vorzunehmen, der Bestandteil des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung ist.

Anlage 1 -Seite 2

	Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom Schulträger auszufüllen!		Schul-Nr.:	gem. Prüfung eren Schulaufsichtsbehörde
Titel	Zweckbestimmung		Betrag	Betrag
	<u>Verwaltungseinnahmen</u>			
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte (Aufnahmegebühren, Schulgeld, Prüfungsgebühren. Bei Schulgelderhebung sind Schulgeldlisten zu führen.)	111 01:	EUR Ct 0,00	EUR Ct 0,00
119 01	Vermischte Einnahmen (Hier sind z.B. Einnahmen für Abschriften von Zeugnissen und ähnliche unvorhergesehene Einnahmen zu verbuchen.)	119 01:	0,00	0,00
124 01	Mieten und Pachten (Einnahmen aus Wohnungen auf dem Schulgrundstück, aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Schulräumen sowie sonstige Einnahmen)	124 01:	0,00	0,00
125 00	Erlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit vgl. Vermerk zu Titel 514 00 (Hierunter fallen Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Werkstätten, Labors und ähnlichen Einrichtungen.)	125 00:	0,00	0,00
132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Hierunter fallen nur die Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen, deren Anschaffung aus Titeln des Abschnitts "Sächliche Verwaltungsausgaben" erfolgt ist.)	132 01:	0,00	0,00
	<u>Übriqe Einnahmen</u>			
162 00	Zinsen (Zinsen aus Guthaben und Darlehen)	162 00:	0,00	0,00
236 00	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit (Hier sind die Erstattungen von der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit im Arbeitnehmerbereich nachzuweisen.)	236 00:	0,00	0,00
282 10	Zuschüsse Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Abs. 6 SchulG	282 10:	0,00	0,00
282 20	Zuschüsse Dritter zu den laufenden Schulkosten (Unberücksichtigt bleiben Zuschüsse für Zwecke, die im Rahmen des Dezifitdeckungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.)	282 20:	0,00	0,00
	Gesamteinnahmen	999 1:	0,00	0,00

Anlage 1 -Seite 3-

	Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom Schulträger auszufüllen!	Sci	nul-Nr.:		dor of	gem. Prüfung beren Schulaufsichtsbehö	ardo
Titel	Zweckbestimmung			Betrag		Betrag	ilde
	Personalausgaben Zu Titel 422 01 - 432 10: Die Ansätze sind aus der Besoldungsübersicht zu übernehmen.	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
422 01 ¹⁾	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Lehrerinnen und Lehrer sowie der Lehrerinnen und Lehrer zur Anstellung	422 011):			0,00		0,00
425 01 ¹⁾³⁾	Vergütungen der Angestellten 1. Lehrerinnen/Lehrer 2. Sonstige Angestellten (Hausmeister und Verwaltungsangestellte)	425011 ¹⁾ : 425012 ³⁾ : Titel 425 01 zusam	0,00 0,00 men ¹⁾³⁾ :		0,00		0,00 0,00 0,00
426 01 ⁵⁾	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	426 01 ⁵⁾ :			0,00		0,00
427 01 ²⁾	Vergütungen und Löhne für Aushilfen (auch Mittelnachweis für eine Wiederbesetzung der durch Altersteilzeit freigewordenen Stellen i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Altersteilzeitgesetz (AtG) als Fördervoraussetzung für Leistungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen der Altersteilzeit)	427 01 ²⁾ :			0,00		0,00
427 10 ²⁾	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige sowie für Mehrarbeit (Einzelstundenvergütung)	427 10 ²⁾ :			0,00		0,00
429 00 ²⁾	Nicht aufteilbare Personalausgaben	429 00 ²⁾ :			0,00		0,00
432 10	Versorgungsbezüge für Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber und deren Hinterbliebenen 1. Lehrerinnen/Lehrer nach § 107 Abs. 2 SchulG 2. Lehrerinnen/Lehrer nach § 115 Abs. 8 SchulG (alte Regelung § 10 EFG)	432101: 432102: Titel 432 10 zusa	0,00 0,00 nmmen:		0,00		0,00 0,00 0,00
441 01	Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung		441 01:		0,00		0,00
441 02	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung Zu Titel 443 01 - 443 02: Hier sind auch die Unterstützungen und Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufzuführen.		441 02:		0,00		0,00
443 01 ²⁾	Fürsorgeleistungen	4	43 01 ²⁾ :		0,00		0,00
443 02 ²⁾	Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen	4	43 02 ²⁾ :		0,00		0,00
446 01	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung		446 01:		0,00		0,00
446 02:	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung		446 02:		0,00		0,00
453 01 ²⁾	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	4	53 01 ²⁾ :		0,00		0,00
	(Summe ohne pauschalierte Kosten)	Übertrag:			0,00		0,00

Anlage 1 -Seite 4-

	Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom Schulträger auszufüllen!		Schul-Nr.:		gem. Prüfung der oberen Schulaufsichtsbehörde
Titel	Zweckbestimmung		Überstunger	Betrag	Betrag
			Übertrag:	0,00	0,00
511 01 ⁴⁾	Sächliche Verwaltungsausgaben Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,		EUR C	t EUR Ct	EUR Ct
	sonstige Gebrauchsgegenstände (einschl. Warlungskosten für EDV-Anlagen)	511 01 ⁴⁾ :	0,00		0,00
514 00	Verbrauchsmittel Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 125 00 eingesetzt werden. (Hierunter fallen Verbrauchsmittel, Rohmaterial usw. zur Verarbeitung und zum Verbrauch in Werkstätten, Labors und ähnlichen Einrichtungen.)	anzuerkennen:	514 00	0,00 0,00	0,00 0,00
517 01 ⁵⁾	Bewirtschaftung der Schulgrundstücke, Schulgebäude und Schulräume		517 01 ⁵⁾	0,00	0,00
517 10	Zinsen nach § 110 SchulG		517 10	0,00	0,00
518 01	Mieten und Pachten für Schulgrundstücke, Schulgebäude und Schulräume		518 01	0,00	0,00
518 02	Mieten und Pachten für Geräte und Maschinen (soweit gesondert anerkannt)		518 02	0,00	0,00
518 10	Benutzung von Schwimmbädern und sonstigen Sportanlagen (Entgelte können nur für lehrplanmäßige Unterrichtsveranstaltungen berücksichtigt werden.)		518 10	0,00	0,00
519 00 ⁶⁾	Neubauwert 1970 in EUR: davon 1,8 % : Unterhaltungsarbeiten an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Schulräumen	0,00			Neubauwert 1970 in EUR: 0,00 0,00
	1. Bauunterhaltung (Eigentümer und Mieter) (Mieter nur bis zu einem Viertel jährlich; § 5 Abs. 7 FESchVO)	519 001:	0,00	1	0,00
	davon 0,3 % :[2. Pflege der Außen- und/oder Außensportanlagen (soweit vorhanden)	0,00 519 002:	0,00 Titel 519 00 zusammen ⁶⁾		0,00
525 01 ⁴⁾	Aus- (und Fort-)bildung der Bediensteten (Hierunter fallen die Kosten für sonstige Fortbildungsmaßnahmen des Landes neben dem Fortbildungsbudget.)	525 01 ⁴⁾ :	0,00		0,00
525 02 ⁴⁾	Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei	525 02 ⁴⁾ :	0,00		0,00
526 01	Sachverständige-, Gerichts- und ähnliche Kosten		526 01:	0,00	0,00
527 01 ⁴⁾	Reisekostenvergütung	527 01 ⁴⁾ :	0,00		0,00
539 10 ⁴⁾	Schulfeiern und Sportfeste	539 10 ⁴⁾ :	0,00		0,00
539 20 ⁴⁾	Kosten der Schülervertretung	539 20 ⁴⁾ :	0,00		0,00
	(Summe ohne pauschalierte Kosten)		Übertrag:	0,00	0,00

Anlage 1 -Seite 5-

	Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom Schulträger auszufüllen!		Schul-Nr.:	der obe	gem. Prüfung eren Schulaufsichtsbehö	irde
Titel	Zweckbestimmung			Betrag	Betrag	
		Übertrag:		0,00		0,00
			EUR Ct	EUR Ct	EUR	Ct
542 01	Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX Teil 2		542 01 :	0,00		0,00
542 10	Umlagen einschl. Beiträge zur Berufsgenossenschaft		542 10 :	0,00		0,00
546 01 ⁴⁾	Vermischte Ausgaben	546 01 ⁴⁾ :	0,00			0,00
	7					
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke					
681 10	Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern		681 10:	0,00		0,00
681 20	Kosten der Lernmittelfreiheit		681 20:	0,00		0,00
				.,		,
	(Summe ohne pauschalierte Kosten)			0,00		0,00

Anlage 1 -Seite 6

	Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom Schulträger auszufüllen!	Schul-Nr.:			gem. Prüfung der oberen Schulaufsichtsbehörde		
Titel	Zweckbestimmung		Betrag		Betrag		
	Ermittlung der Pauschalen						
	1. Personalpauschalen (Lehrerpersonal)						
	Nur ausfüllen, soweit der Schulträger am Versuch "Personalkostenpauscha	ale" gem. § 115 Abs. 2 Sc	hulG i.V.m. § 12 FESchVO teilnir	nmt			
	¹⁾ Pauschbetrag gem. § 115 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 12 Abs. 5 FESchVO Die Titel 42201 und 42501 Nr. 1 sind gemäß § 115 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 12 Abs. 5 FESchV	/O pauschaliert.					
	Lehrerpersonalkosten:	997 11:	0,00		0,00		
	²⁾ Pauschbetrag gem. § 107 Abs. 3 SchulG (Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)						
	a) Personalbedarfspauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG	997 12:	0,00		0,00		
	b) Personalnebenkostenpauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 2 SchulG	997 13:	0,00		0,00		
			997 1:	0,00	0,00		
	Summe der tatsächlichen Istausgaben ohne Einzelnachweis Soweit nicht am Versuch Personalkostenpauschale teilgenommen wird: Summe aus den pauschalierten Titeln 42701, 42710, 42900, 44301, 44302 und 45301		0,00		0,00		
	Bei Teilnahme am Versuch Personalkostenpauschale: Summe aus den pauschalierten Titeln 42201, 425011, 42701, 42710, 42900,44301, 44302 u	ınd 45301					
	³⁾ Pauschbetrag gem. § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG (Personalkosten Verwaltungs- und Hauspersonalpauschale)						
	a) Pauschale Verwaltungspersonal nach § 107 Abs. 5 SchulG	997 21:	0,00		0,00		
	b) Pauschale Hauspersonal nach § 107 Abs. 6 SchulG	997 22:	0,00		0,00		
			997 2:	0,00	0,00		
	Summe der tatsächlichen Istausgaben ohne Einzelnachweis Summe aus dem Titel 42501 Nr. 2		0,00		0,00		
	Summe Personalpauschalen:		997:	0,00	0,00		
	Summe der tatsächlichen Istausgaben ohne Einzelnachweis			0,00	0,00		
	anerkannter Betrag Personalkosten:			0,00	0,00		
	Über-/Unterdeckung			0,00	0,00		
	Summe der tatsächlichen Istausgaben ohne Einzelnachweis anerkannter Betrag Personalkosten:			0,00			

Anlage 1 -Seite 7-

	Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom Schulträger auszufüllen!		Schul-Nr.:	der ob	gem. Prüfung eren Schulaufsichtsbehörde
Titel	Zweckbestimmung			Betrag	Betrag
	2. Sachkostenpauschalen				
	⁴⁾ Pauschbetrag gem. § 108 Abs. 1 SchulG (Sachkostenpauschale) Die Titel 511 01, 525 01, 525 02, 527 01, 539 10, 539 20 und 546 01 sind gemäß § 108 Abs. 1 SchulG pauschaliert.	998 11 :	0,00		0,00
	ggf. zusätzlich genehmigte Ausgaben (Hierunter fallen auch Reisekosten für Berufs- und Betriebspraktika für den Ausbildungsgang Erzieher/Erzieherin bis zur festegelegten Höchstgrenze)	998 12 :	0,00		0,00
	Lehrerfortbildungsbudget	998 13 :	0,00		0,00
	Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus § 5 Abs. 2 FESchVO und Anlage 5. ggf. zuzüglich genehmigte Ausgaben , für die das besondere päd. Interesse anerkannt wurde.		998 1:	0,00	0,00
				0,00	·
	Summe der tatsächlichen Istausgaben ohne Einzelnachweis Summe aus den Titeln 511 01, 525 01, 525 02, 527 01, 539 10, 539 20 und 546 01		0,00		0,00
	⁵⁾ Pauschbetrag gem. § 108 Abs. 2 SchulG (Bewirtschaftungspauschale)	998 21 :	0,00		0,00
	Der Titel 517 01 ist gemäß § 108 Abs. 2 SchulG pauschaliert.				
	anerkannte Zusatzbeträge gem. § 115 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 13 FESchVO	998 22 :	0,00		0,00
	Höhe der anerkannten Pauschale:		998 2:	0,00	0,00
	Summe der tatsächlichen Istausgaben ohne Einzelnachweis Summe aus den Titeln 426 01 und 517 01		0,00		0,00
	⁶⁾ Pauschbetrag gem. § 108 Abs. 3 SchulG (Zusatzpauschale "Unterhaltung" zur Bewirtschaftungspauschale)				
	Bauunterhaltung Eigentümer/Mieter (Mieter nur jeweils zu einem Viertel jährlich):	998 31 :	0,00		0,00
	Pflege der Außen- und/oder Außensportanlagen (soweit vorhanden):	998 32 :	0,00		0,00
			998 3:	0,00	0,00
	Summe der tatsächlichen Istausgaben ohne Einzelnachweis Summe aus den Titeln 519 00 und 519 03		0,00		0,00
	Summe Sachkostenpauschalen:		998:	0,00	0,00
	(Bewirtschaftungspauschale bis 2008 nur im Versuch Personalkostenpauschale (gegenseitig deckungsfähig)			
	Summe der tatsächlichen Istausgaben ohne Einzelnachweis			0,00	0,00
	anerkannter Betrag Sachkosten:			0,00	0,00
	Über-/Unterdeckung			0,00	0,00
	3. Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit				
	Über-/Unterdeckung Personalkosten			0,00	0,00
	Über-/Unterdeckung Sachkosten			0,00	0,00
	zusätzlich durch gegenseitige Deckung anerkannte Sach- und Personalkosten			0,00	0,00
	verbleibende, nicht in Anspruch genommene Pauschalen			0,00	0,00
	4. Berechnung der auf die Eigenleistung anzurechnenden ersparten Pausch	nalen (§ 113 Abs. 4 SchulG)		
	nach 3. verbleibende, nicht in Anspruch genommene Pauschalen			0,00	0,00
	abzüglich Eigenanteil			0,00	0,00
	nicht ausgeschöpfte Mittel der Pauschalen			0,00	0,00
	davon 50 % = Minderungsbetrag der verbleibenden Eigenleistung des Folgejahre		,	0,00	0,00
	(gem. § 113 Abs. 4 SchulG höchstens jedoch die anerkannte Eigenleistung der le Eigenleistung der letzten geprüften Jahresrechnung	etzten geprütten Jahresrechr	nung)	0,00	0,00
	Eigeniosanig der retzten gepratten vantesteuntung	222.2			<u> </u>
		999 2:		0,00	0,00

Anlage 1 -Seite 8-

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom Schulträger auszufüllen!		Schul-Nr.:	der ol	gem. Prüfung beren Schulaufsichtsbeh	nörde
Zweckbestimmung			Betrag	Betrag	
		999 2:	0,00		0,00
			EUR Ct	EUR	c
Gesamtausgaben			0,00		0,00
Gesamteinnahmen			0,00		0,00
Haushaltsfehlbetrag			0,00		0,00
Eigenleistung (siehe gesonderte Berechnung)			0,00		0,00
Landeszuschuss:		999 3:	0,00		0,00
Abschlagszahlungen:		999 4:	0,00		0,00
		zuviel gezahlt / zuwenig gezahlt	0,00		0,00
Berechnung der Eigenleistung Gesamtausgaben		0,00	<u> </u>		0,00
vermindert um Titel 681 10 Titel 681 20 Titel 998 13 Sonstiges gem. gesonderter Auflistung		0,00 0,00 0,00 0,00			0,00 0,00 0,00
verbleibende Gesamtausgaben	zusammen:	0,00	0,00		0,00
Hiervon	0,00	0% Eigenleistung (in %)	0,00		0,009
abzüglich. Zuschüsse Dritter gem. § 105 Abs. 6 SchulG (Titel 282 10)			0,00		0,00
verbleibende Eigenleistung			0,00		0,00
abzüglich anrechenbarer Pauschalen aus Vorjahr			0,00		0,00
zu berücksichtigende Eigenleistung			0,00		0,0

Es wird bescheinigt, dass der Haushaltsplan/die Jahresrechnung gemäß den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes aufgestellt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Ausgabensätze/Rechnungsbeträge beziehen sich nur auf den Betrieb der Schule. Es wird versichert, dass die Landesmittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

Ort, Datum
Schulträger
Unterschrift

	Bezeichnung der Schule:				Stichtag: 15.10.20
	Schulform:				
1.	Grundstellen für den normalen	Unterrichtsbed	arf (§ 107 Abs. 1 SchulG i	.V.m. & 3 FF	-SchVO)
•	Jahrgangsstufen		(3 101 7 1201 1 0011010 1	3011	Grundstellenzahl
	oder Schulformen	Schülerinnen und Schüler	Schüler-Lehrer-Relation	(gerunde	et auf 1 Dezimalstelle gem. § 3
	nach Relationen aufgeteilt	una Schuler		Abs. 1 U	nterabsatz 2 Satz 2 FESchVO)
	Summe				
	Carrino	1			
2.	Stellenzuschläge für zusätzlich	e Unterrichtsbe	darfe		
		Schülerinnen	Grundstellenbedarf		Stellenzuschlag
		und Schüler	mit 1 Dezimalstelle	%	(gerundet auf 1 Dezimalstelle)
	Ganztagsunterricht				
	Muttersprachlicher Unterricht				
	Integrationshilfen				
	Personal- und Schwer-				
	behindertenvertretung				
	sonstige Tatbestände Summe				
	Summe				
3.	Summe Stellenbedarf 1. und 2				
	(zu berücksichtigen für die Ber	echnung der Pe	ersonalbedarfs- und		
	-nebenkostenpauschale)	_			
4.	Weitere Stellenzuschläge für z				
	(nicht berücksichtigungsfähig f	ür Personalbed	arfs- und -nebenkostenpa	uschale)	
		sachlicher G	rund		Stellenzuschlag
					(gerundet auf 1 Dezimalstelle)
	Summe				
5.	Stellenbedarf insgesamt				

Anlage 2b

Besoldungsübersicht für das Haushaltsjahr 20___

1.1 Lehrkräfte als Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber (Titel 422 01)

Ľfá.	Lfd. Name und Familien- Geburts-		Dienst-	Besoldungs-	Besol-	Tag der	Pflicht-	Tat-	Grund-	Orts- Z	Zulagen	Brutto-	-losag	Bemerkungen	-
ž	Vorname stand	datum	stellung	gruppe		ng	stunden-	sächlich	gehalt	lag		dienstbe-	gunp	(Angabe aller	(Angabe aller zahlungsrel. Daten)
				(Dienst-	; ;		zahl	erteilte			.,	züge	jährlich		
				altersstufe)	alter	Planstelle		Stunden							
—	2 3	4	5	9	7	8	6	10	11	12 1	13	14	15	16	
1.2	: Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis (Titel 425 01)	telltenverhältr	nis (Titel 425 01)												
Lfd.	1. Name und Familien-	Geburts	Vergütungs-	Unterrichtsge-	Pflicht-	Tatsächlich	Grund-	Orts-	Zulagen	Vergü-		Vergü-	Arbeitgeberanteil zur	nteil zur	Bemerkungen
ž	Vorname stand	datum	gruppe (Lebens- altersstufe)	nehmigung erteilt durch Verfügung vom	stunden- zahl	erteilte Stunden	vergütung	zuschlag		tung (Brutto)		tung jährlich	Sozialversicherung	erung	(Angabe aller zahlungsrel. Daten)
~	2 3	4		9	7	8	6	10	11	12		13	14		15
1.3 P. Lfd.	Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte (Titel 427 00) . Name und Vomame Geburtsdatum Amts- oder Berufsbeze	nebenberufliche L Geburtsdatum	the Lehrkräfte (T	ritel 427 00) Ants- oder Berufsbezeichnung		Unterrichtsgenehmigung erteilt durch Verfügung vom	nehmi- urch n		Genehmigte Stunden- zahl / wöchentlich		Erteilte Stundenzahl 1.131.7. 1.831.	12.	Eine Unterrichts- stunde kostet 1.131.7. 1.831.12.	Gesamtbetrag (jährlich)	5
~	2	3		4		5			9	7		8		6	
7	Lehrkräfte, die Versorgungsbezüge erhalten (Titel 432 10)	ngungsbezüg	je erhalten (Titel	1432 10)											
Lfd.	1. Name und Vomame	Familienstand		Geburtsdatum	Tag des Eintritts		Besoldungs-	Grundgehalt Ortszuschlag	Ortszuschlag	Ruhegehaltfä-		% Ru	Ruhegehalt Brutto-	Versorgung	Bemerkungen
ž					in den Ruhestand		gruppe			hige Dienstbezüge	Ф		versorgungs- bezüge	(jährlich)	(Angabe aller zahlungsrel. Daten)
-	2	3		4	5		9	7	8	6		10 11	12	13	14

Iststellenbesetzung (gem. § 12 Abs. 3 und 5 FESchVO)

Personalkostenpauschale Nur Erprobungsversuch

Bezeichnung der Schule:

Anlage 2c

Schulform:4)

(Zeitraum 01.01. - 31.07.) (Zeitraum 01.08. - 31.12.) § 12 Abs. 3 FESchVO berücksichtigen:

Janresmittelwert der Stellenantelle?	(4)(4)	311E(1)	$gD^{3)}$									
	40000	Angestente(1)	$hD^{2)}$									
	lenin-	(in)	gD ³⁾									
	Planstellenin-	haber(in)	hD ²⁾									
		.12.	gD ³⁾									
Stellenantelle	te(r)	1.831.12.	hD ²⁾									
	Angestellte(r)	.7.	gD ³⁾									
		1.131.7.	hD ²⁾									
		12.	gD ³⁾									
	Planstelleninhaber(in)	1.831.12.	hD ²⁾									
		7.	gD ³⁾									
	Pl	1.131.7.	hD ²⁾									
			Soll									
		Stunden										Ċ
			Ist									
Zeitraum		traum	pis									
		Zei	uon									
			Angestellte(r) Laufbahn ¹⁾									
			estellte(r)									
			Ang									
		orname										
			Name, Vorname									

hD/gD bzw. Lehramt f. Sonderpädagogik/Lehramt an Sonderschulen
 Bei Förderschulen entspricht dies dem Lehramt für Sonderpädagogik/Lehramt an Sonderschulen
 Bei Förderschulen entspricht dies dem Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I sowie den sonstigen Lehrerfaufbahnen an Sonderschulen (§§ 50 Abs. 2, 62 a LVO)
 Ausfüllanleitung: jeweils gesonderte Blätter bei

a) Waldorfschulen (GS, Gy, Förderschule)

b) Bündelschulen (je Schulform)

Der Jahresmittelwert des Stellenanteils ist gem. § 12 Abs. 3 FEschVO Grundlage aller weiteren Berechnungen bzgl.
der Personalkostenpauschalen. Die Stellenanteile Januar bis Juli werden zu 7/12, die Stellenanteile August bis
Dezember zu 5/12 in diesem Wert berücksichtigt.

Anlage 3

Verwaltungskräftepauschale § 107 Abs. 4 und 5 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 1 FEschVO

Schulform	Zahl der	Stellen/-anteile für
	Schülerinnen	Verwaltungskräfte
	und Schüler	C
Grundschulen, Hauptschulen,	bis 100	0,75
Realschulen, Abendrealschulen	101 bis 200	1,00
	201 bis 350	1,25
	351 bis 500	1,50
	501 bis 650	1,75
	über 650	2,00
Gymnasien, Abendgymnasien,	bis 100	0,75
Gesamtschulen, Waldorfschulen (als	101 bis 200	1,00
"Bündelschulen"), Kollegs	201 bis 250	1,25
<u> </u>	251 bis 450	1,75
	451 bis 700	2,50
	701 bis 1.000	3,00
	über 1.000	3,75
Förderschulen - Förderschwerpunkte	bis 50	0,50
körperliche und motorische Entwicklung	51 bis 100	1,00
und geistige Entwicklung sowie sonstige	101 bis 150	1,50
Förderschulen als Ganztagsschulen	151 bis 200	1,75
(soweit refinanzierungsrechtlich	über 200	2,00
genehmigt)		
Übrige Förderschulen (außer	bis 50	0,50
Förderschulen im berufsbildenden	51 bis 150	1,00
Bereich); Schule für Kranke	151 bis 250	1,50
	über 250	1,75
Bildungsgänge des Berufskollegs,	bis 50	0,50
Förderschulen im berufsbildenden	51 bis 100	0,75
Bereich (Bei Schulen in Teilzeitform	101 bis 150	1,00
gelten jeweils 3 Teilzeitschülerinnen/	151 bis 250	1,25
-schüler als 1 Schülerin/Schüler.)	251 bis 350	1,50
, in the second of the second	351 bis 500	2,00
	501 bis 700	2,50
	701 bis 1.000	3,00
	über 1.000	4,00

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach der tatsächlichen Schülerzahl und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Anlage 4

Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern gemäß § 107 Abs. 4 und 6 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 2 FESchVO

Schulgröße	Stellen/-anteile	zusätzliche
m²/schulisch genutzte NGF	für	Stellen/-anteile
	Hausmeister/innen	für
		Hausarbeiter/innen
bis 1.000 m ² /NGF	0,5	-
1.001 m ² bis 10.000 m ² /NGF	1,0	-
10.001 m ² bis 11.999 m ² /NGF	1,0	0,25
12.000 m ² bis 14.999 m ² /NGF	1,0	0,5
ab 15.000 m ² /NGF	1,0	1,0

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach der im Einzelfall anerkannten schulisch genutzten Fläche und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Anlage 5

Sachkosten-Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Grund-	Mindestanzahl	Zuschlags-/	Mindestpauschale
	pauschale	der Klassen	Abschlagsbetrag	
	neu		je Klasse neu	
Grundschulen	9.070 €	4	310 €	8.700 €
Hauptschulen	19.180 €	6	830 €	16.390 €
Realschulen	16.970 €	6	700 €	14.700 €
Gymnasien*)	24.440 €	9	760 €	20.640 €
Weiterbildungskolleg **)				
Gesamtschulen	28.520 €	9	920 €	23.900 €
Berufskollegs -				
Berufsschulen	17.880 €	24	450 €	15.390 €
Berufskollegs -				
Berufsfachschulen	26.460 €	6	1.890 €	22.270 €
Fachschulen	26.460 €	6	1.890 €	22.270 €
Fachoberschulen	26.460 €	6	1.890 €	22.270 €
Förderschulen -				
im berufsbildenden	39.960 €	24	1.250 €	33.090 €
Bereich				
Förderschulen -				
alle Förderschwerpunkte;	24.480 €	10	670 €	20.660 €
Schule für Kranke				
außer				
Förderschwerpunkt	24.480 €	5	1.330 €	20.660 €
Geistige Entwicklung				
Förderschwerpunkt	24.480 €	7	960 €	20.660 €
Lernen				
Förderschwerpunkt	24.480 €	9	750 €	20.660 €
Emotionale und soziale				
Entwicklung				

^{*)} einschl. Aufbauform

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

^{**)} umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte werden zusätzlich zur Sachkostenpauschale i.H.v. bis zu 1.530 EUR verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Abs. 10 SchulG gewährt.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359